

FRIEDHOF

STEINMAUR
& NEERACH



GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

STEINMAUR & NEERACH

VOM 1. JANUAR 2018

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
ALLGEMEINES		
1	Zuständigkeit	4
2	Friedhofvorsteher	4
3	Aufgaben Friedhofvorsteher	5
4	Entschädigung Friedhofvorsteher	5
5	Aufgaben Bestattungsamt	6
6	Aufträge an Dritte	6
BESTATTUNGEN – BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN		
7	Bestattungen ohne Bewilligung	6
8	Bestattungen mit Bewilligung	7
9	Anmeldung	7
10	Bestattung	7
11	Leistungen der Wohngemeinden	8
12	Besondere Wünsche	8
13	Bestattung von verstorbenen Auswärtigen	8
14	Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Ein- wohnern	9
15	Särge und Urnen	9
16	Aufbahrung	9
17	Bestattungszeiten	9
18	Grabgeläut	9
19	Grab-Nummerntafel	10
20	Grab-Bezeichnungen	10
FRIEDHOF		
21	Friedhofordnung	10
22	Verhalten auf dem Friedhof	11

GRÄBER

23	Einteilung	11
24	Art der Gräber	11
25	Ruhefrist	12
26	Erdbestattung im Reihengrab	12
27	Urnenbestattung im Reihengrab	12
28	Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	13
29	Familiengräber	13
30	Kindergräber	14
31	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	14
32	Grabräumung	14
33	Exhumierungen	15

GRABMÄLER

34	Grabmäler allgemein	15
35	Bewilligungspflicht	15
36	Materialien	16
37	Masse der Grabmäler	16
38	Aufstellen der Grabmäler	17
39	Unterhalt der Grabmäler	17

BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

40	Unterhalt der Gräber	17
41	Bepflanzung	18
42	Vernachlässigte Gräber	18
43	Grabunterhaltsvertrag	18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44	Haftungsausschluss	19
45	Strafbestimmung	19
46	Rechtsmittel	19
47	Inkrafttreten	20

GENEHMIGUNGSVERMERKE 20

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Personen-
bezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

Allgemeines

Zuständigkeit

Art. 1

Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.

Friedhofvorsteher

Art. 2

Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde stellt den Friedhofvorsteher.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Aufgaben Friedhofsvorsteher

Art. 3

Der Friedhofsvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Aufgaben
 - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten
 - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- b) Bestattungen
 - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung
 - Abschluss von Unterhaltsverträgen
 - Führung des Bestattungsregisters
- c) Friedhof
 - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes
 - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist
 - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
 - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber
 - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörigen
 - Anordnung der Bepflanzung bei Gräbern bei Vernachlässigung.

Entschädigung Friedhofsvorsteher

Art. 4

Die Vertragsgemeinde entschädigt die Sitzgemeinde für die Aufgabenerfüllung des Friedhofsvorstehers mit jährlich CHF 3'000.00.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Aufgaben Bestattungsamt

Art. 5

Das Bestattungsamt der jeweiligen Politischen Gemeinde ist zuständig für:

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Anordnung der Leichenschau
- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
- Anordnung des Aufstellens der Urne oder des Sarges
- Kontrolle des Rechnungswesens.

Aufträge an Dritte

Art. 6

Folgende Aufträge werden durch die Sitzgemeinde an Dritte vergeben:

- a) Friedhofgärtner
- b) Friedhofangestellte

Die Aufgaben werden im jeweiligen Vertrag definiert.

Bestattungen - Bestattungsvorschriften

Bestattungen ohne Bewilligung

Art. 7

Der Friedhof wird ohne besondere Bewilligung zur Verfügung gestellt:

- a) für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Steinmaur oder Neerach
- b) für verstorbene Personen von Heimen und Anstalten, die in Steinmaur oder Neerach ihre Steuern entrichteten
- c) für verstorbene Auswärtige, die in Steinmaur oder Neerach starben oder tot aufgefunden wurden, für deren Heimtransport niemand aufkommt
- d) für die Beisetzung verstorbener Auswärtiger in Familiengräbern.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Bestattungen mit Bewilligung	<p>Art. 8 Über die Bestattung anderer verstorbener Personen entscheidet der Friedhofvorsteher. Dabei ist die Verbundenheit mit einer der beiden Vertragsgemeinden zu berücksichtigen (Bürgerrecht, in der Sitzgemeinde oder in der Vertragsgemeinde wohnhafte Angehörige). Es werden Grabplatzgebühren erhoben. Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 9 Die Art der Bestattung ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen zu besprechen.</p> <p>Die Wünsche des Verstorbenen bzw. der Angehörigen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat das Bestattungsamt der Wohngemeinde in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.</p>
Bestattung	<p>Art. 10 Die Leichen sollten nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.</p>

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Leistungen der
Wohngemeinden

Art. 11

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Wohngemeinde die Kosten für:

- a) Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- b) Bekanntmachung der Bestattung in Form der Bestattungsanzeige
- c) Lieferung eines Standardsarges und das Einsargen
- d) Aufbahren im Friedhofgebäude
- e) Leichentransporte innerhalb des Kantons
- f) Bereitstellung eines Grabplatzes
- g) Grab-Nummerntafeln
- h) ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig)
- i) Öffnen und Eindecken des Grabes
- j) kostenlose Benützung des Abdankungsraumes
- k) bei Feuerbestattungen: die Einäscherung, Holzurne und deren Transport nach Steinmaur

Für die auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Wohngemeinde die in §46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge.

Besondere Wünsche

Art. 12

Wünschen die Angehörigen weitere Leistungen, beispielsweise besondere Ausführungen des Sarges, Sargschmuck, spezielle Urne, sind die Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Bestattung von verstorbenen Auswärtigen

Art. 13

Für die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen werden sämtliche Bestattungskosten beispielsweise effektive Personalkosten, Beschriftung, den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Grabplatzgebühren betragen zusätzlich:

- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| a) Erdgrab | CHF | 900.00 |
| b) Urnengrab | CHF | 400.00 |
| c) Gemeinschaftsgrab | CHF | 400.00 |

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Einwohnern	Art. 14 Für die Bestattung im Friedhof Betten werden Bestattungskosten in Rechnung gestellt: a) Eröffnung Familiengrab CHF 3'000.00 b) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab CHF 200.00 c) Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab CHF 150.00
Särge und Urnen	Art. 15 Es sind nur Särge aus Weichholz und Urnen in Holz zulässig. Andere Materialien sind nicht gestattet.
Aufbahrung	Art. 16 Verstorbene Einwohner beider Gemeinden dürfen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung verstorbener Auswärtiger wird ein Betrag von CHF 50.00 pro Tag verrechnet.
Bestattungszeiten	Art. 17 Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt.
Grabgeläut	Art. 18 Für alle Bestattungen wird vom zuständigen Bestattungsamt, sofern die Angehörigen nichts anderes wünschen, ein Grabgeläut im ortsüblichen Rahmen angeordnet.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Art. 19
Grab-Nummerntafel Reihengräber für Erdbestattungen und Reihengräber für Urnenbestattungen werden sofort nach erfolgter Bestattung mit einer Grab-Nummerntafel versehen. Unterbrechungen der Nummerierungen können aus anlagetechnischen Gründen von der Sitzgemeinde angeordnet werden.

Art. 20
Grab-
Bezeichnungen Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) durch den Friedhofgärtner mit einem Gedenkzeichen gekennzeichnet. Das Zeichen muss den Namen sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten angeben.

Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Gedenkzeichen, welches durch den Friedhofgärtner unmittelbar nach der Beisetzung gesetzt worden ist, dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Friedhof

Art. 21
Friedhofordnung Der Friedhof ist für Besuche täglich geöffnet. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen besuchen.

Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- a) das Mitführen von Haustieren
- b) das Lärmen und Spielen
- c) das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- d) das Betreten fremder Grabstätten
- e) die Verunreinigung des Areals
- f) das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Verhalten auf dem Friedhof	<p>Art. 22 Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Geschäftsordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Sitzgemeinde zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>
----------------------------	---

Gräber

Einteilung	<p>Art. 23 Die Einteilung des Friedhofes und die Aufstellung des entsprechenden Belegungsplanes erfolgen nach Massgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.</p>
------------	--

Art der Gräber	<p>Art. 24 Auf dem Friedhof Betten werden angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reihengräber für Erdbestattungenb) Reihengräber für Urnenbestattungenc) Familiengräberd) Gemeinschaftsgrab (Urnen).
----------------	--

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

- Art. 25**
Ruhefrist Die Ruhefrist für Reihengräber und das Gemeinschaftsgrab betragen 20 Jahre. Die Ruhefrist eines belegten Grabes wird durch eine nachträglich beigesetzte Urne nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen.
- Für Familiengräber gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29.
- Art. 26**
Erdbestattung im Reihengrab Für eine Erdbestattung gelten folgende Masse: Länge 240 cm, Breite 90 cm, Mindesttiefe 120 cm (für Säрге von Tot-, Fehlgeburten und Kleinkindern 80 cm). Diese Masse reduzieren sich um die Wege und Plattenabgrenzungen. Die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr, sowie die Säрге von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne auf einem belegten Erdgrab ist auf Wunsch der Angehörigen zulässig.
- Art. 27**
Urnenbestattung im Reihengrab Für eine Urnenbestattung gelten folgende Masse: Länge 180 cm, Breite 80 cm, Mindesttiefe 60 cm. Die Masse reduzieren sich um die Wege und Plattenabgrenzungen. Auf Wunsch der Angehörigen können mehrere Urnen im gleichen Grab beigesetzt werden.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Urnenbestattung im
Gemeinschaftsgrab

Art. 28

Im Gemeinschaftsgrab ist das Urnengrab auf eine Tiefe von 60 cm auszuheben. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen. Eine Grabnummer entfällt, die Registrierung ist Sache des Friedhofgärtners. Eine Namensbezeichnung kann auf Wunsch der Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen erfolgen. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofgärtners. Anlässlich von Beisetzungen abgegebener Grab schmuck kann im dafür vorgesehenen Bereich aufgestellt werden.

Familiengräber

Art. 29

Familiengräber werden einheitlich auf 300 cm Länge, 200 cm Breite und 120 cm Mindesttiefe (für Säрге von Tot-, Fehlgeburten und Kleinkindern 80 cm) angelegt. Es können maximal 2 Säрге bestattet werden; die Zahl der Urnen ist nicht beschränkt. Familiengräber werden nur an Einwohner von Steinmaur oder Neerach, in Ausnahmefällen auch an verstorbene auswärts wohnhafte Bürger oder deren Verwandte vergeben. Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre. Entsprechende Gesuche sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Erdbestattungen in Familiengräbern dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf der vertraglich festgelegten Benützungsdauer erfolgen, sofern nicht rechtzeitig eine Erneuerung der Bewilligung eingeholt wird. Urnen können in Familiengräbern auch später beigesetzt werden. Die Vertragsdauer bleibt jedoch unverändert.

Für einen Familiengrabplatz ist eine einmalige Gebühr von CHF 3'000.00 zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Die Abtretung des Familiengrabes durch die Angehörigen an Drittpersonen ist nicht gestattet. Wünschen Angehörige vor Ablauf der bewilligten Frist zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Angehörigen für den Unterhalt des Familiengrabes aufzukommen.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Kindergräber	<p>Art. 30 Es werden keine separaten Grabplätze für Kinder geführt.</p>
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	<p>Art. 31 Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen in einem belegten Grab beigesetzt werden.</p> <p>In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Die in Art. 25 und Art. 29 festgesetzten Ruhefristen des Grabes werden durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Für solche nachträglich beigesetzte Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.</p>
Grabräumung	<p>Art. 32 Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Sitzgemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Angehörige, in den Publikationsorganen der beiden Gemeinden und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Angehörigen werden durch diese Veröffentlichung aufgefordert, innert der angesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler zu entfernen. Wird diese Frist nicht genutzt, so ordnet die Sitzgemeinde das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht an. Grabräumungen finden in der Regel im Frühling statt. Dabei werden ganze Grabreihen geräumt.</p>

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

- Art. 33**
- Exhumierungen Auf dem Friedhof beigesetzte Leichen oder Urnen dürfen nicht ausgegraben und anderswo beigesetzt oder kremiert werden.
- Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe auf Gesuch hin durch den Friedhofvorsteher erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.
- Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, haben die Angehörigen für alle Kosten aufzukommen.

Grabmäler

- Art. 34**
- Grabmäler allgemein Die Grabmäler dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.

- Art. 35**
- Bewilligungspflicht Vor der Gestaltung und Setzung von Grabmälern ist dem Friedhofvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendeten Materials anzugeben.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabmäler auf Kosten des Grabmalherstellers entfernt werden.

Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Materialien

Art. 36

Hinsichtlich Material, Schrift, Grösse, Art, Form und Farbe ist auf eine harmonische Gesamtwirkung zu achten.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Kunststein, Keramik und nicht rostende Metalle zugelassen. Alle Flächen und Kanten des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Der Name des Grabmalherstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

Masse der Grabmäler

Art. 37

Die maximalen Abmessungen der Grabmäler betragen für

a) Stehende Grabmäler

	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Erbestattungsgrab	110	50	25
Urnengrab	90	45	25
Familiengrab	150	150	50

jedoch maximal 1,5 m²

b) Liegende Grabmäler

	Länge (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Erbestattungsgrab	50	50	25
Urnengrab	45	45	25
Familiengrab	60	140	25

jedoch maximal 0,9 m²

Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden.

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Aufstellen der
Grabmäler

Art. 38

Die Grabmäler sollen frühestens 12 Monate, spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Für die Aushebung eines neuen Grabes aller Arten dürfen auf den vorgängig angelegten Gräbern, wegen Absinkgefahr, noch keine Grabmäler gesetzt werden.

Unterhalt der
Grabmäler

Art. 39

Die Angehörigen sind verpflichtet, für den Unterhalt und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Erfolgt dieser Unterhalt nur mangelhaft, werden die Angehörigen schriftlich vom Friedhofvorsteher aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden den Angehörigen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

Jeder durch den Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt

Unterhalt der Grä-
ber

Art. 40

Hat sich die Erde eines neuen Grabes gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhofgärtner auf Kosten beider Gemeinden hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Art. 41
Bepflanzung Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die für deren Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Bäume, Sträucher oder Stauden, welche im Wachstum die Höhe von 100 cm übersteigen, sind nicht zulässig. Pflanzen dürfen Nachbargräber in der Ausdehnung nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind Pflanzen, welche Wirtsträger für Pflanzenkrankheiten sind oder als gebietsfremde invasive Pflanzen gelten. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der betreffenden Angehörigen durchgeführt.

Art. 42
Vernachlässigte Gräber Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün oder Efeu zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 43
Grabunterhaltsvertrag Angehörige, welche den Grabunterhalt nicht selber übernehmen, können einen Grabunterhaltsvertrag mit der Sitzgemeinde bis zur Räumung abschliessen.

Die Gebühren betragen pro Jahr (gesamte Ruhefrist):

- | | | |
|-----------------|-----|------------------------|
| a) Erdgrab | CHF | 240.00 (CHF 4'800.00) |
| b) Urnengrab | CHF | 200.00 (CHF 4'000.00) |
| c) Familiengrab | CHF | 600.00 (CHF 36'000.00) |

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|-------------------------|---|
| Haftungsaus-
schluss | Art. 44
Die Sitzgemeinde und die Vertragsgemeinde lehnen jede Haf-
tung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern,
Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte sowie
bei Diebstahl ab. |
| Strafbestimmung | Art. 45
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Geschäftsord-
nung werden vom Friedhofvorsteher verzeigt und von den
zuständigen Organen mit Busse bestraft. |
| Rechtsmittel | Art. 46
Gegen Entscheide und Anordnungen des Friedhofvorstehers
kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat der Sitzgemeinde,
gegen dessen Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim
Bezirksrat schriftlich rekuriert werden. Die Rekursschrift muss
einen Antrag und dessen Begründung enthalten. |

GESCHAEFTSORDNUNG UEBER DAS FRIEDHOF- UND BE- STATTUNGSWESEN STEINMAUR UND NEERACH

Art. 47
Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Steinmaur genehmigt am: 15. Januar 2018

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Andreas Schellenberg Edith Lee

Vom Gemeinderat Neerach genehmigt am: 15. Dezember 2017

Namens der Politischen Gemeinde Neerach:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Markus Zink Martina Staub